



InfoService



Industrie Service

**Mehr Sicherheit.  
Mehr Wert.**

## Tauchsportflaschen – Herstellung bis 1989

### Bauartzulassung nach Druckbehälterverordnung

Bis 1989 existierten ausschließlich nationale Vorschriften. Flaschen für Deutschland mussten nach Druckbehälterverordnung der Bauart nach zugelassen sein und durch einen deutschen Sachverständigen (TÜV) erstmalig und wiederkehrend geprüft werden. Zu erkennen sind solche Flaschen an einem Bauartzulassungszeichen und dem Stempel des TÜV. Das Bauartzulassungszeichen hat z. B. folgendes Aussehen:

02 | 24

Hierin bedeuten: 02 Kennnummer der Zulassungsbehörde  
| Land des Herstellers (hier z.B. Italien)  
24 Laufende Nummer, die die Zulassungsbehörde vergibt


Der Stempel des bayerischen Sachverständigen hat beispielsweise folgendes Aussehen:



Die Stempel der anderen TÜV (mit Ausnahme Hessen, Saarland und Hamburg) unterscheiden sich hinsichtlich der Nummer im Kreis. Die Stempel in Hessen und Hamburg weisen im Kreis einen Buchstaben anstelle der Zahl auf. Der Stempel des TÜV Saarland sieht wie folgt aus:



Das Herstellungsdatum ist mit Monat und Jahr (die beiden Endziffern) gekennzeichnet und steht vor dem Stempel des TÜV. Hinter dem Stempel steht das Jahr des wiederkehrenden Prüfens (die beiden Endziffern). Beispiel:

03. 88 —  — 90

Das heißt, spätestens im Jahr 1990 wäre diese Flasche wiederkehrend durch den TÜV zu prüfen gewesen. Nach 1990 darf die Flasche ohne Prüfung nicht mehr befüllt werden.

TÜV SÜD Industrie Service GmbH · Telefon +49 (0)89 5791–2545  
Kontakt: Dr. Klaus J. Meier · E-Mail: klaus-j.meier@tuev-sued.de

TÜV®



InfoService



Industrie Service

**Mehr Sicherheit.  
Mehr Wert.**

## Tauchsportflaschen – Herstellung ab 1989

### Europäische Bauartzulassung

Ab 1989 war es möglich, zusätzlich zu der nationalen Zulassung auch eine europäische Bauartzulassung zu bekommen (s. hierzu InfoService-Blatt „Tauchsportflaschen – Herstellung bis 1989“). Das Bauartzulassungszeichen hat z. B. folgendes Aussehen:

ε 1 D 91 02

Hierin bedeuten:

- ε = Zeichen für eine EU-Zulassung
- 1 = Zeichen für nahtlose Stahlflaschen
- D = Land, das die Zulassung ausgestellt hat
- 91 = Jahr der Erteilung der Zulassung
- 02 = Laufende Nummer der Zulassung

Die Zulassungen dürfen von **allen EU-Ländern** erteilt werden. Die erstmaligen Prüfungen werden von allen in der EU akkreditierten Prüfstellen durchgeführt.

Die Zulassung bezog sich jedoch nur auf die Herstellung, nicht jedoch auf den Betrieb. Für den Betrieb mussten die Flaschen zusätzlich den Stempel des deutschen Sachverständigen für die Betriebsfreigabe in Deutschland tragen.

TÜV SÜD Industrie Service GmbH · Telefon +49 (0)89 5791–2545  
Kontakt: Dr. Klaus J. Meier · E-Mail: klaus-j.meier@tuev-sued.de

TÜV®



InfoService



Industrie Service

**Mehr Sicherheit.  
Mehr Wert.**

## Tauchsportflaschen – Herstellung ab 1997

### **Baumusterzulassung nach ADR und Richtlinie 1999/36/EG bzw. 2010/35/EU über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) oder Druckgeräterichtlinie 97/23/EG (PED)**

Im Januar 1997 trat eine Neufassung des ADR (Internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) in Kraft, die weitreichende Änderungen mit sich brachte. Das Konformitätsbewertungsverfahren wurde in die Hände von privatwirtschaftlich organisierten „Benannten Stellen“ gegeben, die für ihre Tätigkeit eine Akkreditierung benötigen. Benannte Stellen dürfen Baumusterzulassungen ausstellen und die Erstmaligen Prüfungen zertifizieren. Diese Dokumente müssen entsprechend der TPED in der gesamten EU anerkannt werden. Das ADR gilt in allen Europäischen Ländern, insbesondere in Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Portugal und Spanien. Auch einige nicht europäische Staaten, wie z.B. die Türkei und Tunesien, sind Mitgliedsstaaten des ADR. Ägypten zählt nach wie vor nicht dazu. Das Zulassungszeichen hat z. B. folgendes Aussehen:

D-ZLS-TÜV 12-002/99	Hierin bedeuten:
oder	D = Land, das die Zulassung erteilt hat
0036-049/02	ZLS = Akkreditierungsstelle für die Prüfstellen (hier: Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik)
	TÜV 12 = TÜV SÜD zugewiesene Kennzeichnung
	002 (bzw. 049) = Laufende Nummer der Zulassung
	99 (bzw. 02) = Jahr der Erteilung der Zulassung
	0036 = Kenn-Nummer von TÜV SÜD

Seit einigen Jahren ist es nicht mehr Pflicht, das Kennzeichen für die Baumusterzulassung anzubringen. Stattdessen überprüft die Benannte Stelle, die die Erstmalige Prüfung beaufsichtigt, ob eine gültige Baumusterzulassung vorliegt und gestattet dem Hersteller das Konformitätszeichen, gefolgt von einer vierstelligen Kennnummer, anzubringen. Für TÜV SÜD ist diese TT 0036 oder CE0036. Da das ADR nur für die Beförderung gilt, wird für den Betrieb auf den Flaschen teilweise noch der Stempel des Sachverständigen zu finden sein.

TÜV SÜD Industrie Service GmbH · Telefon +49 (0)89 5791–2545  
Kontakt: Dr. Klaus J. Meier · E-Mail: klaus-j.meier@tuev-sued.de

TÜV®